Schweizerische Volkspartei
Kanton Nidwalden
Ledergasse 40, 6375 Beckenried
info@svp-nw.ch, www.svp-nw.ch

Stans, 31. Dezember 2023

Medienmitteilung: Korporationsaufsichts- und Korporationsgesetz

SVP Nidwalden nimmt wohlwollend den angestrebten Konsens zum Korporationsaufsichts- und Korporationsgesetz zur Kenntnis

Mit Wohlwollen hat die SVP den angestrebten gemeinsamen Konsens zum Korporationsaufsichts- und Korporationsgesetz zur Kenntnis genommen.
Landrat Toni Niederberger (Stans) sagt: «Wir hoffen, dass dieser gemeinsame und gangbare Weg nicht unnötig durch Einsprachen beim Bundesverfassungsgericht gestört wird».
Die Gesetze wurden in Zusammenarbeit von Regierung und den Korporationen erstellt und durch den Kantonalen Rechtsdienst begleitet. Durch die neuen Gesetzgebungen werden die zukünftigen Rahmenbedingungen definiert und breit abgestützt.
Die SVP Nidwalden ist überzeugt, dass der Kanton Nidwalden und die Korporationen wichtige Partner sind, die auf eine einvernehmliche Zusammenarbeit angewiesen sind. Die vorgelegten Gesetzgebungen bilden das Fundament dazu.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Roland Blättler
Landrat SVP Stansstad
Kantonal-Präsident SVP Nidwalden

Mobile: +41 789 141 539
Mail: roland.blaettler@svp-nw.ch

Toni Niederberger
Landrat SVP Stans

Mobile: +41 79 208 78 44
Mail: toni.niederberger@svp-nw.ch

Anhang : Vernehmlassungs-Antwort der SVP Nidwalden

KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Vernehmlassung zum

Korporationsaufsichtsgesetz (NG 181.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender: **SVP Nidwalden**

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
Die Korporationsgesetzgebung wird in ein Korporationsaufsichtsgesetz und in ein Korporationsgesetz aufgeteilt:
- Der Kanton erlässt das Aufsichtsgesetz mit den grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen.
- Die Korporationen sind ermächtigt, die weitergehenden Regelungen eigenständig in ihrem Korporationsgesetz zu erlassen. Das Korporationsgesetz unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 10 Abs. 4).

1. Sind Sie mit dem Grundsatz der Zweiteilung der Gesetzgebung (Korporationsaufsichtsgesetz und Korporationsgesetz) einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die SVP Nidwalden unterstützt die Zweiteilung der Gesetzgebung in Korporationsaufsichtsgesetz und eigenständiges Korporationsgesetz. Mit dieser Aufteilung werden die Zuständigkeiten klar getrennt, fördert Transparenz und definiert die Verantwortlichkeiten eindeutig. Die Genehmigung durch den Regierungsrat sichert angemessene staatliche Kontrolle. Diese Aufteilung ist ein wichtiger Schritt für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Kanton und Korporationen.*

2. Sind Sie einverstanden, dass mit dem Korporationsaufsichtsgesetz (vgl. Art. 1 KAG) insbesondere die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsicht geregelt wird?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Wir sind damit einverstanden, die Grundprinzipien der Organisation, den Erhalt des Korporationsvermögens und deren Aufsicht zu regeln, ohne dabei die bisherigen Fundamente grundlegend zu verändern.*

Art. 3 Korporationskreis
Die jeweiligen Korporationen legen ihr Korporationsgebiet (Korporationskreis) eigenständig fest. Dieser Entscheid unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Korporationen den Korporationskreis unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates eigenständig festlegen?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

2 Organisation

Art. 7 Korporationen
Die wesentlichen Bestimmungen zur Organisation sind im Korporationsgesetz festzulegen, sofern sie nicht bereits im Korporationsaufsichtsgesetz geregelt sind. Jede Korporation regelt die weitergehenden Bestimmungen zur Organisation in einer Korporationsordnung.

4. Sind sie einverstanden, dass die Korporationen gemeinsam ein Korporationsgesetz und jede Korporation einzeln eine Korporationsordnung erlässt?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 8 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen
Die Korporationen bilden eine Vereinigung der Nidwaldner Korporationen. Diese Vereinigung wird insbesondere für die Ausarbeitung von Änderungen des Korporationsgesetzes sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen benötigt, die alle Korporationen betreffen.

5. Sind sie einverstanden, dass der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen auf Gesetzesstufe gewisse Aufgaben zugewiesen werden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 9 Ermächtigung
Ein Verein oder eine vergleichbare Organisation darf die Aufgaben der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen wahrnehmen, wenn dies im Korporationsgesetz der Korporationen vorgesehen ist. Das Statut dieser Organisation muss sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung der Änderung des Korporationsgesetzes jede Korporation zwei Vertretungen mit Stimmrecht in die Vereinigung delegieren kann.

6. Sind sie einverstanden, dass die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen in Form eines Vereins oder einer vergleichbaren Organisation ausgestaltet werden kann?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

3 Erlasse der Korporationen

Art. 10 Korporationsgesetz
Das kantonale Korporationsaufsichtsgesetz regelt in Art. 10, was zwingend Gegenstand des Korporationsgesetz der Korporationen sein muss (Mindestinhalt).

7. Sind sie mit dem definierten Mindestinhalt des Korporationsgesetz einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Das Korporationsgesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, wodurch das Korporationsaufsichtsgesetz auch über den Mindestinhalt der Regeln im Korporationsgesetzes vorsieht.*

4 Verwaltung des Korporationsvermögens

Art. 12 Erhaltung
Die Korporationen müssen ihr Vermögen grundsätzlich erhalten; es darf nicht unter den Korporationsbürgerinnen und -bürgern aufgeteilt werden. Zulässig sind Zuwendungen im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse, sofern diese Zuwendungen den Zweck der Korporation nicht gefährden.

8. Sind sie einverstanden, dass die Korporationen gewissen Zuwendungen tätigen dürfen, sofern dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 13 Verfügungen über Grundstücke
Für Verfügungen über Grundstücke vom mehr als 1'000m^2 besteht eine Meldepflicht (innerhalb der Bauzone) bzw. eine Bewilligungspflicht (ausserhalb der Bauzone). Bereits gemäss geltender Gesetzgebung besteht eine Bewilligungspflicht.

9. Sind sie einverstanden, dass Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000m^2 innerhalb der Bauzone (neu nur noch) einer Meldepflicht unterstehen?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

10. Sind sie einverstanden, dass Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000m^2 ausserhalb der Bauzone weiterhin einer Bewilligungspflicht unterstehen?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Art. 14 Voraussetzungen
Verfügungen innerhalb der Bauzone dürfen den Erhalt des Vermögens nicht gefährden. Für Verfügungen ausserhalb der Bauzone sind in Art. 14 Abs. 2 konkrete Tatbestände definiert, bei denen über das Grundstück verfügt werden darf. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone bewilligen, wenn sie für den Weiterbestand der Korporation erforderlich sind.

11. Sind sie mit den Tatbeständen für Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone (Art. 14 Abs. 2) einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

12. Sind sie einverstanden, dass der Regierungsrat ausnahmsweise weitere Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone bewilligen kann (Art. 14 Abs. 3)?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

5 Aufsicht

Art. 16 Umfang
Die Korporationen stehen – wie dies die Verfassung vorsieht – unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser prüft insbesondere, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im

Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtstaatlichen Prinzipien einhalten. Er kontrolliert zudem, ob die Korporationen ihr Vermögen im Bestand ordnungsgemäss erhalten.

13. Sind sie mit dem Umfang der Aufsicht des Kantons über die Korporationen einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 17 Mittel
Der Regierungsrat ist ermächtigt, in die Akten der Korporationen Einsicht zu nehmen, soweit die für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist. Zudem müssen die Korporationen die genehmigten Jahresrechnung und Revisionsberichte dem Kanton zustellen.

14. Sind die aufsichtsrechtlichen Mittel des Kantons aus ihrer Sicht zweckmässig?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

6 Übergangsbestimmungen

Art. 20 ff. Erstmaliger Erlass des Korporationsgesetzes
Die Korporationen bestimmen eine Gesetzgebungskommission, welche das neue Korporationsgesetz ausarbeitet. Das Korporationsgesetz wird durch die Gesetzgebungskommission zuhanden einer Urnenabstimmung verabschiedet.

15. Sind sie einverstanden, dass eine Gesetzgebungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern aller Korporationen das neue Korporationsgesetz ausarbeiten?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Wir stimmen der Lösung der Gesetzgebungskommission zu, die die Vertretung aller Korporationen sicherstellt, insbesondere weil weder ein Parlament noch eine Korporationslandsgemeinde existiert. Danach werden die Aufgaben durch die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen wahrgenommen.*

16. Sind sie einverstanden, dass das neue Korporationsgesetz an der Urne durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger verabschiedet wird?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 23 Eintragung im Korporationsregister
Da sich aktuell nicht abschliessend eruieren lässt, wer das Korporationsbürgerrecht besitzt, müssen sich die Korporationsbürgerinnen und -bürger im Korporationsregister der jeweiligen Korporation eintragen lassen. Dazu wird eine Frist von vier Monaten angesetzt und veröffentlicht.

17. Sind sie einverstanden, dass sich die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger binnen einer Frist von vier Monaten im Korporationsregister eintragen müssen?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Eine breit gestreute Publikation erscheint uns besonders wichtig. Es stellt sich noch die Frage, was mit den eintragsberechtigten Personen ist, die sich aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts nicht binnen der gesetzten Frist von vier Monaten im Korporationsregister eintragen können. Haben diese keinen Anspruch, an der Abstimmung teilnehmen zu können?*

Art. 23 Eintragungsberechtigte Personen
Für die Eintragung im Korporationsregister sind unter anderem das Korporationsbürgergeschlecht und das Bürgerrecht massgebend. Teilweise haben Frauen ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht bzw. ihr Bürgerrecht infolge Heirat verloren. Betroffen sind auch deren Nachkommen. Zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit wird gestützt auf Art. 24 auch diesen Personen ermöglicht, sich im Korporationsregister eintragen zu lassen. Die betroffenen Frauen müssen am 14. Juni 1981 gelebt haben. Sinngemäss gilt dies auch für die Nachkommen, indem ihre Vorfahren am 14. Juni 1981 die Bedingungen zur Eintragung erfüllt haben müssen.

Am 14. Juni 1981 ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten, weshalb sich dieses Datum als zweckmässiger Stichtag erweist. Eine weitergehende Rückabwicklung wäre nicht durchführbar.

18. Sind sie mit der Übergangsbestimmung zu den eintragungsberechtigten Personen einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

7 Weitere Bemerkungen

19. Stellungnahme / Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Mit Wohlwollen hat die SVP den angestrebten gemeinsamen Konsens zum Korporationsaufsichts- und Korporationsgesetz zur Kenntnis genommen. Wir hoffen, dass dieser gemeinsame und gangbare Weg nicht durch etwaige Einsprachen beim Bundesverfassungsgericht unnötig gestört wird. Die Gesetze wurden in Zusammenarbeit von Regierung und den Korporationen erstellt und durch den Kantonalen Rechtsdienst begleitet. Durch die neuen Gesetzgebungen werden breit abgestützt die zukünftigen Rahmenbedingungen definiert. Kanton und Korporationen sind gegenseitig wichtige Partner, die auf eine einvernehmliche Zusammenarbeit angewiesen sind. Diese Gesetzgebungen bilden das Fundament dazu.

Artikel	Bemerkungen

Weitere allgemeine Bemerkungen

Datum Unterschrift _____

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 29. Dezember 2023** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument): staatskanzlei@nw.ch